



VEREINSSTATUTEN

Verein 5. Torball-Weltmeisterschaften mit Sitz in Bern

Art. 1: Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „5. Torball-Weltmeisterschaften“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- ² Massgeblich ist die deutschsprachige Version der Statuten.

Art. 2: Zweck

- ¹ Der Verein „5. Torball-Weltmeisterschaften“ bezweckt die Förderung und Verbreitung von Torball und die Promotion des Torballsports bei Menschen mit oder ohne Sehbehinderung durch die Organisation der 5. Torball-Weltmeisterschaften.
- ² Der Verein ist nicht gewinnorientiert und ist politisch sowie konfessionell neutral.
- ³ Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitglied aufgenötigt werden.

Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über verschiedene Spenden, Legate, Zuwendungen und Subventionen.

Art. 4: Vereinsversammlung

- ¹ Das oberste Vereinsorgan ist die Vereinsversammlung, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht und in dieser Zahl beschlussfähig ist.
- ² Sie wird auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen oder wenn die Geschäfte des Vereins dies verlangen. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei keine Traktandenliste festgesetzt werden muss.
- ³ Die Vereinsversammlung führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Rechnungsführung sowie die Verwaltung von Aufnahmen, Austritten und Ausschluss von Mitgliedern. Sie entscheidet über den Vereinssitz, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Art. 5 Vereinsbeschluss

- ¹ Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.
- ² An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden, falls die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt und können auch nicht auf der Traktan-

denliste angeführte Geschäfte betreffen. Beschlüsse können auch mittels schriftlicher oder mündlicher Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder gefasst werden.

Art. 6: Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte aus.

Art. 7: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, bzw. des Vizepräsidenten im Falle einer Verhinderung des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 8: Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- ² Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 9: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 10: Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.
- ² Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Vereinsversammlung fällt den Ausschlussentscheid mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 11: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 13: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit der Zustimmung zum Änderungsvorschlag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 14: Gerichtsstand

Bei allfälligen Streitigkeiten gilt Schweizer Recht, der Gerichtsstand ist in Bern.

Bern, Datum

Christoph Kaiser
(Präsident)

René Kuster
(Vizepräsident)

.....

.....

Anita Kiener
(Finanzen)

.....